Stadt Düren

Satzung
über die Straßenreinigung
in der Stadt Düren
- Straßenreinigungssatzung -

vom 23.10.1985,
in Kraft getreten am 10.11.1985,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom
12.03.1987, 06.01.1988, 27.12.1988, 29.12.1989, 29.1.1991, 23.12.1991, 22.12.1992, 23.12.1993, 28.12.1995, 23.12.1996, 17.12.1997, 22.12.1998, 28.12.1999, 21.12.2000, 05.12.2001, 19.12.2001, 19.12.2002, 18.12.2003, 22.12.2004, 20.12.2005, 18.12.2006, 18.12.2007, 16.12.2008, 15.07.2010[1], 11.10.2011[2], 21.12.2011[3], 15.08.2012[4], 17.07.2013[5], 19.12.2014[6], 21.12.2016[7], 18.12.2017[8], 30.04.2019[9], 12.12.2019[10], 14.10.2020[11], 16.12.2021[12], 20.03.2024[13], 29.10.2024[14], 13.12.2024[15] und 15.10.2026[16]

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines 1
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer 1
§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 2
§ 4 Winterwartung 2
§ 5 Begriff des Grundstücks und des erschlossenen Grundstücks 3
§ 6 Benutzungsgebühren 3
§ 7 Ordnungswidrigkeit 4
§ 8 Inkrafttreten 4

[1] Amtsblatt der Stadt Düren 1. Jahrgang - Nr. 1 - vom 22.07.2010; in Kraft seit 01.08.2010
[2] Amtsblatt der Stadt Düren 2. Jahrgang - Nr. 27 - vom 20.10.2011; in Kraft seit 01.11.2011
[3] Amtsblatt der Stadt Düren 2. Jahrgang - Nr. 34 - vom 29.12.2011; in Kraft seit 01.01.2012
[4] Amtsblatt der Stadt Düren 3. Jahrgang - Nr. 24 - vom 23.08.2012; in Kraft seit 01.03.2012
[5] Amtsblatt der Stadt Düren 4. Jahrgang - Nr. 23 - vom 22.08.2013; in Kraft seit 01.08.2013
[6] Amtsblatt der Stadt Düren 5. Jahrgang - Nr. 32 - vom 23.12.2014; in Kraft seit 01.01.2015
[7] Amtsblatt der Stadt Düren 7. Jahrgang - Nr. 32 - vom 23.12.2016; in Kraft seit 01.01.2017
[8] Amtsblatt der Stadt Düren 8. Jahrgang - Nr. 35 - vom 21.12.2017; in Kraft seit 01.01.2018
[9] Amtsblatt der Stadt Düren 10. Jahrgang – Nr. 11 – vom 09.05.2019; in Kraft seit 01.06.2019
[10] Amtsblatt der Stadt Düren 10. Jahrgang – Nr. 32 – vom 19.12.2019; in Kraft seit 01.01.2020
[11] Amtsblatt der Stadt Düren 11. Jahrgang – Nr. 39 – vom 29.10.2020; in Kraft seit 01.11.2020
[12] Amtsblatt der Stadt Düren 12. Jahrgang – Nr. 43 – vom 16.12.2021; in Kraft seit 01.01.2022
[13] Amtsblatt der Stadt Düren 15. Jahrgang – Nr. 9 – vom 21.03.2024; in Kraft seit 22.03.2024
[14] Amtsblatt der Stadt Düren 15. Jahrgang – Nr. 27 – vom 31.10.2024; in Kraft getreten seit 01.11.2024
[15] Amtsblatt der Stadt Düren 15. Jahrgang – Nr. 31 – vom 13.12.2024; in Kraft getreten seit 01.01.2024
[16] Amtsblatt der Stadt Düren 17. Jahrgang – Nr. 28 – vom 22.10.2026; in Kraft getreten seit 23.10.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706, 1976 S. 12), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Düren folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und Fußgängerstraßen.

Zur Fahrbahn gehören auch die Rinnsteine, Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Fußgängerstraßen sind ausschließlich dem Fußgänger- und Radverkehr gewidmet.

(2) Die Reinigung beinhaltet auch die Winterwartung gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege der in dem anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) auferlegt. Bei den in Abschnitt A) des Straßenverzeichnisses aufgeführten nicht kehrbaren Straßen und Straßenteilen wird den Anliegern auch die Reinigung der Fahrbahn übertragen.
Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt neben dem Eigentümer in erster Linie der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere nach den Absätzen 1 und 2 Reinigungspflichtige für dieselbe Reinigungsfläche sind gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Stadt eine der reinigungspflichtigen Personen als alleinreinigungspflichtig bestimmt werden. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann auch ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung jeglicher Verschmutzung von der Fahrbahn und den Gehwegen, insbesondere die Entfernung von Gras, Unkraut, Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Häufigkeit der ordnungsgemäßen Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen richtet sich nach ihrer Bedeutung und nach dem Verschmutzungsgrad.
Die im Straßenverzeichnis der Reinigungszone 1 zugeordneten öffentlichen Flächen sind mindestens einmal wöchentlich, die der Reinigungszone 2 zugeordneten Flächen mindestens zweimal wöchentlich, die der Reinigungszone 3 zugeordneten Flächen mindestens dreimal wöchentlich, die der Reinigungszone 6 zugeordneten Flächen mindestens sechsmal wöchentlich und die der Reinigungszone 12 zugeordneten Flächen mindestens zwölfmal wöchentlich zu reinigen.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Winterwartung[17]

(1) Die Winterwartung der Gehwege ist wie folgt durchzuführen:

1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen. In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze, zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.
2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in einer gleichen Breite zu bestreuen.
   Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
   a) in besonders begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Temperaturen um 0 Grad, Glatteis, Eisregen,
   b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken, Überquerungshilfen oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.
   Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.
3. An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen 1 und 2 bis zur Bordsteinkante.
4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind freizuhalten.

[17] zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2004, in Kraft getreten am 1.1.2005

5. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
6. Fällt Schnee nach 22.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages beendet sein (sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr.
7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
   Absatz 1 Ziffer 2 letzter Satz dieser Vorschrift bleibt unberührt.

(2) Die Winterwartung der Fahrbahn umfasst

1. das Räumen von Schnee,
2. das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.

Soweit die Winterwartung der Stadt obliegt, werden Zuständigkeit, Art, Umfang und Zeit in einer verwaltungsinternen Dienstanweisung des Bürgermeisters geregelt.

Auch den städt. Dienststellen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Straßen, Wegen und Plätzen der winterdienstmäßigen Dringlichkeitsstufe II grundsätzlich untersagt.

Die in Absatz 1 Ziff. 2 a) und b) getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

(3) Gossen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Grünstreifen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen freizuhalten.

§ 5 Begriff des Grundstücks und des erschlossenen Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.
Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt Düren erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 7 Ordnungswidrigkeit[18]

Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602)in der zurzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht gemäß §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

Vorsätzliche Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 1000 €, fahrlässige Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Düren - Straßenreinigungssatzung - vom 30.11.1978, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 1.1.1985, außer Kraft.

[18] zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2004, in Kraft getreten am 1.1.2005